



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe

1. Ausgangslage

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat nach Art. 1 Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (OHG, SR 312.5) Anspruch auf Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz. Die Standeskommission entscheidet nach Art. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe vom (GS 312.410) auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die gestellten Gesuche um Entschädigungen und Genugtuungen.

Ein Anspruch auf Opferhilfe besteht unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist, sich schuldhaft verhalten oder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat (Art. 1 Abs. 3 OHG). Die Einleitung bzw. Durchführung eines Strafverfahrens ist nicht Voraussetzung für Opferhilfeleistungen. Das Opfer kann nicht verpflichtet werden, Strafklage einzureichen oder einen Strafantrag zu stellen (Empfehlungen der SVK-OHG zum Opferhilfegesetz, S. 10, Ziff. 2.3). Dieser Grundsatz ist für die Opferhilfe von grosser Bedeutung, da eine sekundäre Viktimisierung des Opfers durch das gegen den Täter geführte Strafverfahren erfolgen könnte, was nicht Sinn und Zweck des Gesetzes ist (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe von Opfer von Straftaten, BBl 2005 7165). Ein Opfer kann auch aufgrund einer speziellen Beziehung zur Täterschaft (z.B. naher Angehöriger) ein Interesse daran haben, dass kein Strafverfahren geführt wird. Für die Beanspruchung von Beratung und Entschädigung und Genugtuung darf das Einreichen einer Strafanzeige nicht zur Bedingung gemacht werden (Zehntner Dominik, in: Gomm Peter/Zehntner Dominik (Hrsg.), Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, Art. 1 N 14). Auch der Botschaft ist zu entnehmen, dass die Gewährung von Leistungen der Opferhilfe nicht davon abhängig gemacht werden soll, dass das Opfer Strafklage erhebt oder am Strafverfahren teilnimmt. Wer seinen Anspruch geltend macht, muss in diesem Fall aber die Folgen eines Beweismangels auf sich nehmen, wenn es eine Tat nicht glaubhaft machen kann (Botschaft zum OHG vom 9. November 2005, S. 7206).

Aufgrund der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Einreichung von Gesuchen sind Opfer im Kanton Appenzell I.Rh. gezwungen, Ereignisse, aufgrund welcher sie Leistungen der Opferhilfe geltend machen wollen, der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Dies widerspricht jedoch sowohl den Grundsätzen der Opferhilfe als auch des Opferschutzes. Die Staatsanwaltschaft ist aufgrund ihrer Kernaufgabe - der Strafverfolgung - und dem Untersuchungsgrundsatz verpflichtet, alle Straftaten von Amtes wegen abzuklären. Ein entsprechendes Ermessen besteht nicht, im Falle der Nichtbeachtung der Vorgaben der Strafprozessordnung würden sich die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft selbst strafbar machen.

Die Standeskommission ist der Auffassung, dass es bei einem Verbleib der Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft zu problematischen Konstellationen kommen kann. Die Zuständigkeit für die Einreichung von Gesuchen sowie die Bearbeitung derselben samt der Antragstellung ist einer anderen Behörde zu übertragen.

Ein Blick auf die Zuständigkeiten in anderen Kantonen untermauert das Vorgehen:

Appenzell A.Rh.	Departement Gesundheit und Soziales, Departementssekretariat
St. Gallen	Sicherheits- und Justizdepartement, Rechtsdienst
Thurgau	Thurgau, Generalsekretariat
Graubünden	Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Sozialamt
Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres, Departementssekretariat
Schaffhausen	Departement des Innern, Sozialamt
Zürich	Direktion der Justiz und des Innern, Kantonale Opferhilfestelle
Bern	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Amt für Integration und Soziales
Basel-Landschaft	Sicherheitsdirektion, Abteilung Opferhilfe
Basel-Stadt	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Sozialbeiträge
Luzern	Dienststelle Soziales und Gesellschaft
Nidwalden	Justiz- und Sicherheitsdirektion, Amt für Justiz, Opferhilfe
Obwalden	Sicherheits- und Sozialdepartement, Amt für Justiz
Solothurn	Departement des Innern, Amt für Gesellschaft und Soziales
Schwyz	Departement des Innern, Amt für Gesundheit und Soziales
Uri	Justizdirektion, Rechts- und Beschwerdedienst
Zug	Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat

2. Neuregelung

Seit dem Erlass der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe gingen bis im Jahr 2024 bei der Staatsanwaltschaft zehn Gesuche ein. Da der Aufwand mit den vorhandenen personellen Ressourcen im Departementssekretariat des Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, das künftig solche Gesuche bearbeiten soll, bewältigt werden kann, entstehen keine finanziellen Mehrkosten.

Die Gelegenheit der Teilrevision wird genutzt, um den Titel der Verordnung mit einer Abkürzung zu versehen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Opferhilfe einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 10. September 2024

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig